

GEBÜHRENORDNUNG

für das

**BRK
Kinderhaus „Rotkreuzbienen“
Friesener Str. 51**

96317 Kronach

Gliederung der Gebührenordnung

- § 1 Öffnungszeiten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 4 Gebühren
- § 5 Ermäßigung
- § 6 Festsetzen der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Im Höchstfall jedoch von Montag-Freitag von 6.00-18.00 Uhr.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kinderhausjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde. Eine Kündigung zum 31.07. des laufenden Kinderhausjahres ist nicht möglich.

2. Der Elternbeitrag ist bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d. h. eventuell anfallende Gebühren bei der Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

§ 4 Gebühren

1. Für den Besuch des Kinderhauses sind ab dem 01.01.2020 die folgenden – nach der Nutzungszeit gestaffelten – Elternbeiträge zu entrichten:

Monatlicher Elternbeitrag (12 Monate/Jahr) in €					
Stunden/Tag	Krippenkinder	Krippenkinder mit Beitragszuschuss*	KiGa-Kinder	Kiga-Kinder mit Beitragszuschuss*	Windelpauschale
>3-4 Std.	145,00€	45,00€	-	-	8,00€
>4-5 Std.	170,00€	70,00€	125,00€	25,00€	9,00€
>5-6 Std.	195,00€	95,00€	135,00€	35,00€	10,00€
>6-7 Std.	220,00€	120,00€	145,00€	45,00€	11,00€
>7-8 Std.	245,00€	145,00€	155,00€	55,00€	12,00€
>8-9 Std.	270,00€	170,00€	165,00€	65,00€	13,00€
>9-10 Std.	295,00€	195,00€	175,00€	75,00€	14,00€

*siehe dazu §5 Ermäßigung

Die Windelpauschale kann freiwillig dazu gebucht werden.

2. Enthalten sind folgende Gebühren für Verbrauchsmaterial

- a) **Krippenkinder** **Spielgeld:** **5,00€ pro Monat**
b) **Kindergartenkinder** **Spielgeld:** **5,00€ pro Monat**

3. Für das tägliche Mittagessen wird derzeit ein Beitrag erhoben in Höhe von

Krippen- und Kindergartenkinder **2,20€ pro Essen**

Für das Frühstück und die Nachmittagsbrotzeit werden derzeit Essensbeiträge erhoben:

Krippen- und Kindergartenkinder:

- Frühstück (nur vormittags): 10,00€ pro Monat
- Brotzeit am Nachmittag: 5,00€ pro Monat
- Ganztags: 15,00€ pro Monat

- Pro Nachmittag (ab 15:00 Uhr): 1,00€ pro Monat
- Bei wöchentl. Wechsel: 7,50€ pro Monat

Im Falle der wiederholten Überschreitung der jeweiligen Buchungszeit wird für alle Kinder eine Zusatzgebühr in Höhe von 10€ pro angefangener Stunde erhoben. Des Weiteren werden die Personensorgeberechtigten dazu aufgefordert ab dem Folgemonat mehr Stunden zu buchen, um die Einhaltung der gebuchten Zeit zu gewähren.

§ 5 Ermäßigung

1. Ein Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit **in Höhe von 100€ pro Kind und Monat** wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. **Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt, d.h. die Gebühr wird automatisch um 100€ ermäßigt.**
2. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.
3. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 KJHG übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.
4. Auf Wunsch erhalten die Personensorgeberechtigten am Ende des Monats eine Bescheinigung zur Vorlage beim Jobcenter, um eventuelle Zuschüsse zu erhalten, über geleistete Essensbeiträge für das Mittagessen.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

1. Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
2. Bei einer mehr als 10%igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Veränderungen von Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung von Kindertagesstätten am 01.01.2017 in Kraft.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.

Datum: 2.Auflage vom 01.04.2020


Roland Beierwaltes

Kreisgeschäftsführer
BRK-Kreisverband Kronach